

Eine weitere umstrittene Fallgruppe der mittelbaren Täterschaft liegt vor,

wenn das Werkzeug zwar vorsätzlich,  
aber absichtslos dolos handelt.

*Bsp.: Beim Diebstahl handelt der Vordermann im Gegensatz zum Hintermann ohne Eigen- oder Drittzueignungsabsicht.*

### a) Theorie vom absichtslos dolosen Werkzeug

Überwiegend wird mittelbare Täterschaft bei einem absichtslos dolosen Werkzeug **bejaht**.

#### Argument:

- Mangels tatbestandlicher Absicht ist der Vortäter **nicht strafrechtlich verantwortlich**. Er hat damit **Werkzeugqualität**.

### b) Ablehnende Auffassungen

Teilweise wird vertreten, der dolos absichtslose Vordermann sei **kein** tauglicher Tatmittler der mittelbaren Täterschaft eines Hintermanns.

#### Argument:

- Tatherrschaft des Hintermanns muss faktisch und normativ fundiert sein: Von einer Willensherrschaft kann aber bei vorsätzlicher, rechtswidriger und schuldhafter Verwirklichung des Straftatbestandes durch den Vordermann keine Rede sein (Stichwort: **keine Willensherrschaft**).

### Hinweise

- Die Fälle haben mit Einfügung der Drittzueignungsabsicht bei Diebstahl und Unterschlagung praktisch an Bedeutung verloren.
- Eine ähnliche Problematik ergibt sich beim **qualifikationslos dolosen Werkzeug**. *Bsp.: Vollstreckungsverweigerung nach § 288 StGB kann nur begehren, wenn die Zwangsvollstreckung selbst droht.*
  - Wird ein vorsätzlich handelndes Werkzeug ohne diese Täterqualifikation (Stichwort: **Extraneus**) eingeschaltet, bejahen viele mittelbare Täterschaft. Dafür spreche der Strafbarkeitsdefekt des Vordermanns.
  - Dagegen wird auf die fehlende faktische und normative Tatherrschaft hingewiesen.